



Gemeindeaufsicht

Genehmigung Teilrevision Zonenplan Gebiet Zugermatt, Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2 Bst. c und § 42 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 18. Februar 2020 beschlossene unwesentliche Teilrevision des Zonenplans im Gebiet Zugermatt wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar
(Beilage: 3 Expl. Teilrevision Zonenplan Gebiet Zugermatt)
 - GIS-Fachstelle
 - Baudirektionssekretariat
 - Amt für Raum und Verkehr, Abt. Richtplanung und Wohnungswesen
 - Amt für Raum und Verkehr, Abt. Koordinationsstelle Planungen und Baugesuche
(Beilage: 3 Expl. Teilrevision Zonenplan Gebiet Zugermatt)

Baudirektion des Kantons Zug

Florian Weber
Regierungsrat

Zug, 8. April 2020 / BA-2019-208

A Das Gebiet Zugermatt (Gemeinde Baar) befindet sich in einem Verdichtungsgebiet. Bei der Teilrevision des Zonenplanes handelt es sich um einen flächengleichen Abtausch von lediglich 11 m². Die Umzonung beruht auf dem Quartiergestaltungsplan «Zugermatt» und somit auf einer übergeordneten kommunalen Planung. Das Baufeld B1 wurde im Rahmen des Quartiergestaltungsplans geringfügig über der Zonengrenze festgesetzt, weshalb nun die vorliegende Teilrevision notwendig wird.

B Die Teilrevision des Zonenplans im Gebiet Zugermatt wurde vom Amt für Raum und Verkehr am 6. Dezember 2019 vorgeprüft und am 18 Februar 2020 durch den Gemeinderat Baar beschlossen. Da es sich vorliegend um eine unwesentliche Änderung des Zonenplanes handelt, konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Die Betroffenen wurden angehört. Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 reichte der Gemeinderat Baar die Teilrevision des Zonenplans im Gebiet Zugermatt zur Genehmigung ein. Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 21. Februar 2020 publiziert und bis und mit 23. März 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C Gemäss § 5 Abs. 2 Bst. c Planungs- und Baugesetz genehmigt die Baudirektion gemeindliche Richtpläne, Bauvorschriften Zonen- und Sondernutzungspläne unter Vorbehalt von § 3 Abs. 3 PBG. Die Prüfung durch die Baudirektion erstreckt sich auf Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Genehmigung der Teilrevision des Zonenplans im Gebiet Zugermatt steht nichts entgegen.